

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 6. Juni 2018
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2014.STA.20196
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Ressourcen und politische Rechte (ARP); E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Betrieb Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit 2019 - 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Auslandschweizer Stimmberechtigte	3
3.3	Genfer E-Voting-System	4
3.4	Einführung von E-Election	5
3.5	Prüfung von E-Voting für alle Stimmberechtigten	6
3.6	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	6
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	6
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	6
5.1	Ausgabenart und rechtliche Qualifikation	6
5.2	Massgebende Kreditsumme	6
5.3	Kredit / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr	7
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	7
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	7
8	Vergabeverfahren	7
9	Antrag	8



ANHANG: Detaillierte Kostenübersicht 2019 – 2020 9

1 Zusammenfassung

Der vorliegend beantragte Verpflichtungskredit ermöglicht den Betrieb von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in den Jahren 2019 und 2020.

Seit dem Jahr 2012 haben die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Kantons Bern die Möglichkeit, bei Abstimmungen ihre Stimme auf dem elektronischen Weg abzugeben. Der elektronische Kanal soll den Auslandschweizer Stimmberechtigten auch in den Jahren 2019 und 2020 angeboten werden. Bei den National- und Ständeratswahlen 2019 sollen die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zum ersten Mal auch bei Wahlen den elektronischen Stimmkanal nutzen können.

Das Geschäft liegt in der abschliessenden Finanzkompetenz des Grossen Rates.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 76 Bst. e und Art. 89 Abs. 2 Bst. b (e contrario)
- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1); Art. 18
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0); Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52
- Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV; 141.112); Art. 1 Abs. 3
- Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV; BSG 141.114)
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1); Art. 136, Art. 139, Art. 140, Art. 146 und Art. 148

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Der Kanton Bern bot in den Jahren 2012 bis 2017 seinen Auslandschweizer Stimmberechtigten an 19 Abstimmungen den elektronischen Stimmkanal an. Regelmässig nutzen über 60% der abstimmenden Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die Möglichkeit des E-Votings und geben ihre Stimmen elektronisch ab.

Zuletzt genehmigte der Grosse Rat am 5. September 2016 mit 133 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen den Verpflichtungskredit für E-Voting für die Jahre 2017 und 2018. Der Ende 2018 auslaufende Verpflichtungskredit soll durch einen neuen Kredit für die Jahre 2019 und 2020 abgelöst werden. Damit kann den Auslandschweizer Stimmberechtigten weiterhin der elektronische Stimmkanal angeboten werden. Es ist zudem geplant, bei den eidgenössischen Wahlen 2019 E-Election einzuführen. Die Auslandschweizer Stimmberechtigten erhalten dadurch die Möglichkeit, nicht nur bei Abstimmungen sondern auch bei Majorz- und Proporzahlen den elektronischen Stimmkanal zu nutzen.

Die Betriebskosten umfassen die Kosten für den Betrieb der elektronischen Urne und die Kosten für den Druck sowie die Couvertierung des Stimmmaterials.

3.1 Ausgangslage

Im April 2009 hatte der Grosse Rat mit einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte die Grundlagen für die Einführung von E-Voting geschaffen. In diesem Zusammenhang hatte er von einem Bericht des Regierungsrates über die Einführung von E-Voting Kenntnis genommen. Mit der Genehmigung einer Planungserklärung sprach der Grosse Rat sich anschliessend mit 121 zu 0 Stimmen dafür aus, dass im Kanton Bern die erforderlichen Massnahmen getroffen werden sollten, damit für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer E-Voting eingeführt werden konnte.

Der Kanton Bern hat sich bei der Einführung von E-Voting für ein Vorgehen in Etappen entschieden. Dieses Vorgehen entspricht der Strategie des Bundesrates (vgl. Strategische Planung Vote électronique – "Roadmap plus" vom März 2013). Neben dem Kanton Bern bieten aktuell sieben weitere Kantone ihren Stimmberechtigten den elektronischen Kanal an. Es sind dies die Kantone Luzern, Freiburg, Basel-Stadt, St. Gallen, Aargau, Neuenburg und Genf. In weiteren Kantonen laufen konkrete Vorbereitungen für die Einführung von E-Voting (unter anderem in den Kantonen Glarus, Graubünden und Thurgau). Die Kantone setzen bei E-Voting entweder das System CHVote des Kantons Genf¹ ein – welches auch vom Kanton Bern genutzt wird – oder sie verwenden die Lösung der Schweizerischen Post².

Zurzeit handelt es sich bei E-Voting in allen Kantonen um einen Versuchsbetrieb. Der Bund begleitet im Versuchsbetrieb die Kantone eng. Für das Anbieten von E-Voting bei eidgenössischen Urnengängen bedarf es einer Grundbewilligung des Bundesrates und für jede einzelne Abstimmung einer Zulassung durch die Bundeskanzlei.

3.2 Auslandschweizer Stimmberechtigte

Die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe wird im Kanton Bern ausschliesslich den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern angeboten. Um als Auslandschweizer Stimmberechtigte überhaupt abstimmen zu können, bedarf es einer Meldung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer an die zuständige Vertretung, damit sie in das Stimmregister ihrer Stimmgemeinde eingetragen werden. In den letzten Jahren haben im Ausland lebende Personen vermehrt um eine Registrierung im Stimmregister ersucht. Bei der Einführung von E-Voting anlässlich der Abstimmung vom 17. Juni 2012 waren in allen Berner Gemeinden 13 108 Auslandschweizer Stimmberechtigte im Stimmregister eingetragen. Knapp sechs Jahre später waren bei der Abstimmung vom 4. März 2018 bereits 17 578 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in den Gemeinden registriert.

Einerseits ist die generelle Zunahme der Zahl der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ein Grund für die Zunahme der Zahl im Stimmregister registrierten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, andererseits führt vermutlich auch die Attraktivität des elektronischen Stimmkanals zur Zunahme der registrierten Auslandschweizer Stimmberechtigten. E-Voting ermöglicht eine schnellere und zuverlässigere Stimmabgabe als per Post und die Stimmberechtigten aus dem Ausland sparen sich die teils hohen Portokosten. Zudem erkennen die Stimmberechtigten bei E-Voting, ob ihre Stimmen in der elektronischen Urne eingegangen sind. Aufgrund der stetigen Zunahme der Zahl der Auslandschweizer Stimmberechtigten in den vergangenen Jahren ist auch zukünftig mit einer Zunahme zu rechnen. Durch die

¹ Auf dem Genfer System beherbergt sind die Kantone Bern, Luzern, St. Gallen, Aargau und Genf.

² Das System der Post nutzen die Kantone Freiburg und Neuenburg. Basel-Stadt hat den Wechsel vom Genfer auf das Post-System angekündigt.

Zunahme der Zahl der Auslandschweizer Stimmberechtigten erhöhen sich auch die Kosten, wobei der Kostenanstieg teilweise degressiv (Druck und Verpackung, Genfer E-Voting-System) und teilweise linear (Portokosten) erfolgt.

3.3 Genfer E-Voting-System

Im April 2010 unterzeichneten die Kantone Genf und Bern sowie die Bundeskanzlei eine Übereinkunft zur Beherbergung von Auslandschweizer Stimmberechtigten des Kantons Bern anlässlich eidgenössischer und kantonaler Urnengänge auf dem E-Voting-System des Kantons Genf. Bis zum heutigen Zeitpunkt waren die Erfahrungen mit der Beherbergung durch den Kanton Genf positiv. Das Genfer E-Voting-System erfüllt sämtliche rechtlichen Anforderungen des Bundes und hat sich in den letzten Jahren als sehr zuverlässig erwiesen. Es kam zu keinen nennenswerten Störungen oder Ausfällen.

Der Kanton Genf entwickelt aktuell ein neues E-Voting-System (CHVote 2.0) und will dieses voraussichtlich auf die Nationalratswahlen 2019 einführen. Das neue System bringt zwei grosse Vorteile. Zum einen umfasst es ein sogenanntes Backoffice für die Nutzer. Zum anderen wird mit CHVote 2.0 die universelle Verifizierbarkeit eingeführt.

Während aktuell diverse Aufgaben bei E-Voting durch den Kanton Genf übernommen werden, können die Kantone zukünftig mit CHVote 2.0 ihre Urnengänge selbständig und ohne Unterstützung der Genfer Verwaltung durchführen. Im Backoffice können beliebig viele Urnengänge eröffnet und durchgeführt werden. Der Kanton Bern kann dabei selbständig die für E-Voting notwendigen Sicherheitscodes generieren sowie die elektronische Urne ver- und entschlüsseln.

Mit der Einführung der universellen Verifizierbarkeit bei CHVote 2.0 wird die Sicherheit nochmals erhöht. Im Jahre 2015 wurde auf dem Genfer E-Voting-System bereits die individuelle Verifizierbarkeit eingeführt, dank der die Stimmberechtigten erkennen können, ob ihre Stimme korrekt durch das E-Voting-System registriert wurde. Bei einem System mit universeller Verifizierbarkeit kann anhand von unabhängigen Mitteln überprüft werden, ob sämtliche eingegangenen Stimmen auch korrekt ausgezählt werden. Systematische Fehlfunktionen im gesamten Wahl- und Abstimmungsprozess – zum Beispiel aufgrund von Manipulationen – können erkannt werden. Zu jeder Zeit bleibt das Stimmgeheimnis gewährleistet. Gleichzeitig mit der Einführung von CHVote 2.0 will der Kanton Genf den gesamten Quellcode des Genfer E-Voting-Systems publizieren sowie sein System von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle zertifizieren lassen. Für einen ersten Einsatz bei den Nationalratswahlen 2019 muss das neue Genfer System die umfangreichen Anforderungen der Verordnung vom 13. Dezember 2013 der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe erfüllen. Nur wenn sämtliche Anforderungen erfüllt sind, wird der Bundesrat die Grundbewilligung erteilen.

Auf der Seite des Kantons Bern müssen aufgrund des neuen Genfer Systems die Schnittstellen angepasst werden. Sämtliche Daten werden zukünftig nach den schweizweit einheitlichen Standards des Vereins eCH übermittelt. Für jene Dateien, welche die Staatskanzlei nicht in den notwendigen Datenstandards verarbeiten kann, wird ein Dateikonverter eingesetzt. Ebenfalls wird die Staatskanzlei Arbeitsprozesse anpassen müssen. Gewisse Prozessschritte, die vormals der Kanton Genf durchgeführt hat, wird die Staatskanzlei übernehmen. Für die Auslandschweizer Stimmberechtigten wird sich mit der neuen Software das Layout der Benut-

zeroberfläche ändern und die Stimmrechtsausweis-Nummer wird nicht mehr 16 sondern neu 20 Nummern beinhalten.

Der Regierungsrat wird den Grossen Rat rechtzeitig vor Ablauf des Kredits für die Jahre 2019 – 2020 mit dem weiteren Vorgehen in Bezug auf die Organisation von E-Voting befassen. Dies wird im Rahmen eines nächsten Kreditgeschäfts ab dem Jahre 2021 der Fall sein.

Neben der Beherbergung organisiert der Kanton Genf im Auftrag des Kantons Bern auch den Druck der Stimmrechtsausweise sowie die Sortierung und den Versand des Stimmmaterials sämtlicher Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Kantons Bern. Zurzeit wird geprüft, ob der Kanton Bern zukünftig diese Aufgabe ebenfalls übernehmen soll.

3.4 Einführung von E-Election

Wie im letzten Vortrag für die Ausgabenbewilligung für E-Voting für die Jahre 2017-2018 erwähnt wurde, plant der Kanton Bern die Einführung der elektronischen Stimmabgabe bei Wahlen (E-Election) auf die National- und Ständeratswahlen im Oktober 2019. Gegenwärtig können die Auslandschweizer Stimmberechtigten ihre Stimmen nur bei Abstimmungen elektronisch abgeben. Fehlende Schnittstellen und Datenverarbeitungsmöglichkeiten bei der kantonalen Resultateermittlungssoftware haben die Einführung von E-Election verhindert. Bei Wahlen muss E-Voting jeweils ausgesetzt werden. Für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ist dieser Umstand besonders nachteilig, da die Zustellfristen für das Wahlmaterial bei Wahlen teilweise kürzer sind als bei Abstimmungen. Eine briefliche Stimmabgabe aus dem Ausland wird dadurch erschwert und in gewissen Fällen gar verunmöglicht.

Dank der Einführung einer neuen Resultateermittlungssoftware wird der Kanton Bern ab dem Jahr 2019 die Resultate aus der elektronischen Wahlurne entgegennehmen und verarbeiten können. Für die Auslandschweizer Stimmberechtigten ergeben sich verschiedene Vorteile. Die Stimmberechtigten sparen die Portokosten für den Rückversand aus dem Ausland. Sie werden durch den Wahlprozess geführt und bei Fehleingaben von der Software darauf hingewiesen. Eine ungültige Stimmabgabe ist bei E-Election (gleich wie bei E-Voting) nicht möglich. Nach einer erfolgreichen Stimmabgabe kann zudem überprüft werden, ob eine Stimme korrekt in der elektronischen Urne registriert wurden. Wie schon oben erwähnt, kann E-Election erheblich zur rechtzeitigen Stimmabgabe beitragen, da der lange und nicht immer zuverlässige postalische Weg zurück in die Schweiz entfällt.

Die für die Datenverarbeitung notwendige Resultateermittlungssoftware wird auf Ende 2018 bei der Staatskanzlei eingeführt. Mit der neuen Software können die E-Election-Resultate importiert und anschliessend den konventionellen Gemeinderesultaten angerechnet werden. Die Stimmausschüsse in den Gemeinden sehen ihre kumulierten E-Election-Resultate und könnten an einem Wahltag gegebenenfalls Auffälligkeiten melden.

Vor dem erstmaligen Einsatz von E-Election bei den Nationalratswahlen führt eine Begleitgruppe einen sogenannten End-to-End-Test durch. Vertreter aus anderen Kantonen und Experten der Bundeskanzlei testen die Stimmabgabe in die elektronische Urne und verfassen anschliessend einen Bericht. Ein positiver Bericht sowie die Erfüllung eines umfangreichen Anforderungskatalogs ist die Bedingung, damit dem Bundesrat anschliessend ein Gesuch für eine Grundbewilligung für E-Election bei den Nationalratswahlen 2019 gestellt werden kann.

Die Einführung von E-Election verursacht gegenüber dem elektronischen Abstimmen höhere Kosten beim Stimmmaterialversand. Etwa 10% der rund 18 000 Auslandschweizer Stimmberechtigten bestellen bei den Wahlen per vorgängig zugestellten Talon das Werbematerial. Da die Kosten bei einem Versand des Werbematerials ins Ausland ziemlich hoch sind, entstehen geschätzte Kosten für den Werbematerialversand von 20 000 Franken. Diese Kosten fallen jedoch auch unabhängig von E-Election an und sind gemäss Artikel 140 FLV nicht Teil der massgebenden Kreditsumme.

3.5 Prüfung von E-Voting für alle Stimmberechtigten

Gemäss der Planungserklärung des Grossen Rates vom April 2009 soll E-Voting in Etappen eingeführt werden. Nach der Einführung des elektronischen Kanals bei den Auslandschweizer Stimmberechtigten soll das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Sofern der Einsatz von E-Election bei den eidgenössischen Wahlen 2019 erfolgreich verläuft, wird der Regierungsrat prüfen, ob auch den im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten E-Voting ermöglicht werden kann. Er wird dafür Abklärungen zu den Kosten sowie den rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Wahrung der Gemeindeautonomie vornehmen. Der Regierungsrat wird damit die notwendigen Grundlagen für eine Entscheidung über die Einführung von E-Voting für alle Stimmberechtigten schaffen.

3.6 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der Bund gibt pro Jahr vier ordentliche Blanko-Abstimmungstermine vor, an denen eidgenössische Volksabstimmungen resp. die Nationalratswahlen durchgeführt werden können. Ob ein Termin tatsächlich genutzt wird, entscheidet der Bundesrat jeweils spätestens vier Monate im Voraus. Zusätzlich können während oder ausserhalb der eidgenössischen Blanko-Termine kantonale Urnengänge stattfinden. In den Jahren 2019 bis 2020 finden voraussichtlich acht eidgenössische Urnengänge statt. Dementsprechend sind für die Jahre 2019 bis 2020 Betriebskosten für insgesamt acht elektronische Urnengänge zu bewilligen (maximal 539 000 Franken).

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Fortsetzung und Weiterentwicklung von E-Voting findet in den Richtlinien zur Regierungspolitik 2015-2018 nicht explizit Erwähnung. Hingegen hat sich der Grosse Rat in der bereits mehrfach erwähnten Planungserklärung vom April 2009 für einen schrittweisen Ausbau von E-Voting ausgesprochen.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG.

5.2 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligende Kreditsumme (inkl. MWST) für 2019	CHF 264 000.00
Zu bewilligende Kreditsumme (inkl. MWST) für 2020	CHF 275 000.00

Für die Urnengänge sind pro Jahr vier Blankotermine reserviert. Das Kreditgeschäft ist somit auf das voraussichtliche jährliche Betreffnis von vier elektronischen Urnengängen abgestimmt.

Im Übrigen werden für die Jahre 2019 – 2020 bei der Staatskanzlei Portokosten von rund 361 000 Franken anfallen. Die Portokosten sind gemäss Artikel 140 FLV nicht in die Kreditsumme einzurechnen.

5.3 Kredit / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Artikel 50 Absatz 1 FLG in Form eines Objektkredits nach Artikel 52 FLG und Artikel 148 FLV für die Jahre 2019 bis 2020.

KLER-Kreis:	1010 – Staatskanzlei / 1011 – Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte
Produktgruppe:	02.10.9000 – Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat
Produkt:	02.10.900060 – Regierungsunterstützung und politische Rechte
Konten:	310200 – Drucksachen / Publikationen
	313020 – Porto / Versand
	313320 – Informatikdienstleistungen Dritte (Betrieb)

Die prognostizierten Kosten mit vier Urnengängen betragen pro Jahr maximal 264 000 bzw. 275 000 Franken.

Die Ausgaben sind im vom Grossen Rat zu beschliessenden Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020 eingestellt worden.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind seit dem Jahr 2012 mit den Abläufen von E-Voting vertraut. Während des Betriebs von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer fallen in den Gemeinden geringfügige administrative Arbeiten im Bereich des Stimmregisterexports an die Staatskanzlei, der Kontrolle der doppelten Stimmgabe und der Ermittlung von Zahlen zur Auswertung der Nutzung von E-Voting an. Demgegenüber werden die Gemeinden beim Druck und Versand des Stimmmaterials ins Ausland entlastet. Seit der Einführung von E-Voting werden die Versandkosten für die Zustellung des Stimmmaterials an die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer durch den Kanton übernommen. Zusätzlich muss der elektronisch eingegangene Teil der Stimmzettel nicht mehr ausgezählt werden. Aus finanzieller Sicht entfallen somit für die Gemeinden die Druck- und Portokosten für den Versand der Abstimmungs- und Wahlunterlagen an die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der vorliegende Kreditbeschluss hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

8 Vergabeverfahren

Im freihändigen Verfahren vergibt der Auftraggeber den Auftrag direkt ohne Ausschreibung und Zuschlagsverfügung (Art. 7 Abs. 1 ÖBV). Artikel 7 Absatz 2 ÖBV erlaubt ein freihändiges Verfahren, wenn u.a. die Schwellenwerte des Einladungsverfahrens nicht erreicht werden (bei Dienstleistungen gilt für das offene Verfahren ein Schwellenwert von 250 000 Franken exkl. MwSt. [Anhang 2 IVöB], für das Einladungsverfahren ein Schwellenwert von 150 000 Franken exkl. MwSt. [Anhang 2 IVöB]). Zudem kann ein Auftrag freihändig vergeben werden, wenn eine der Voraussetzungen gemäss Artikel 7 Absatz 3 ÖBV gegeben ist.

Im konkreten Fall gelangt Artikel 7 Absatz 2 ÖBV für folgende Dienstleistungen zur Anwendung:

- Technischer Support eVotReg – Software zum Zusammenzug der in den Gemeinden geführten, harmonisierten Stimmregister (Bedag)
- Produktion Stimm- und Antwortcouverts (Elco)
- Druck von Informationsmaterial (Berner Druckerei)
- Software zum Zusammenzug der in den Gemeinden geführten, harmonisierten Stimmregister „eVotReg“ (Bedag)

Der Betrieb der elektronischen Urne durch den Kanton Genf, der Druck der Stimmrechtsausweise, die Kuvertierung, die Frankierung und der Versand des Stimmmaterials sind im Rahmen der am 23. April 2010 unterzeichneten „Übereinkunft zwischen dem Kanton Bern, dem Kanton Genf und der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ geregelt. Bei diesen vertraglich geschuldeten Dienstleistungen handelt es sich um langfristige Kooperationsvereinbarungen zweier Gebietskörperschaften gleicher Staatsebene, welche nicht unter das Vergaberecht fallen.

9 Antrag

Die Staatskanzlei beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und den Objektkredit dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beilagen

- RRB 641/2016 inkl. Vortrag
- Übereinkunft zwischen dem Kanton Bern, dem Kanton Genf und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beherbergung von Auslandschweizer Stimmberechtigten des Kantons Bern auf dem Vote électronique-System des Kantons Genf
- Vereinbarung zwischen der Staatskanzlei des Kantons Bern und der Staatskanzlei des Kantons Genf über den Druck der Stimmrechtsausweise, die Kuvertierung, die Frankierung und den Versand des Stimmmaterials für Auslandschweizer Stimmberechtigte zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Genf (Anhang 2 der Übereinkunft)

ANHANG: Detaillierte Kostenübersicht 2019 – 2020

Periode	Leistung (Produkt / Anbieter)³	Total CHF
2019	Betrieb E-Voting-System (Kanton GE)	145 000.00
	Technischer Support eVotReg (Bedag)	2 000.00
	CSV/XML-Konverter (noch offen)	13 000.00
	Druck der Stimmrechtsausweise mit Verifizierungscode und Verpackung der Abstimmungsunterlagen für 4 Urnengänge (Druckerei)	85 000.00
	Produktion Stimm- und Antwortcouverts (Elco)	15 000.00
	Druck Informationsmaterial E-Voting (Berner Druckerei)	4 000.00
Total 2019 inkl. MWST		264 000.00
2020	Betrieb E-Voting-System (Kanton GE)	150 000.00
	Technischer Support eVotReg (Bedag)	2 000.00
	CSV/XML-Konverter (noch offen)	13 000.00
	Druck der Stimmrechtsausweise mit Verifizierungscode und Verpackung der Abstimmungsunterlagen für 4 Urnengänge (Druckerei)	90 000.00
	Produktion Stimm- und Antwortcouverts (Elco)	16 000.00
	Druck Informationsmaterial E-Voting (Berner Druckerei)	4 000.00
Total 2020 inkl. MWST		275 000.00
Kosten 2019 – 2020 Total inkl. MWST		539 000.00
Zusätzliche Portokosten 2019 – 2020 ⁴		361 000.00

³ Zahlen beruhen auf der für 2019 und 2020 geschätzten durchschnittlichen Anzahl der im Stimmregister eingetragenen Auslandsschweizerinnen und Auslandschweizer von 19'500 respektive 20'500 Personen.

⁴ Die Portokosten sind gemäss Artikel 140 FLV nicht zur massgebenden Kreditsumme dazuzurechnen.